

TÖB Neuaufstellung Regionalplan Köln

Stellungnahme der Stadt Rheinbach zur Neuaufstellung des Regionalplans Köln

A. Allgemeine Ausführungen

Die Stadt Rheinbach begrüßt die Neuaufstellung des Regionalplanes Köln, insbesondere die Bestrebungen, in einem Gesamtplan einen „gesamträumlichen raumordnungsrechtlichen Rahmen für die Zukunft des Regierungsbezirks“ für die nächsten 25 Jahre abzubilden (Planungszeitraum 2018 -2043, Begründung S. 38).

Angestrebt werden zukunftsweisende raumordnerische Leitvorstellungen, die die teils widerstrebenden Belange der Siedlungsentwicklung, der Umwelt, Wirtschaft und Infrastruktur ausgewogen dauerhaft ordnen sollen.

Diese Bestrebungen werden grundsätzlich von der Stadt Rheinbach unterstützt, gleichwohl wird der teils konservative Planungsansatz, der u. a. auch den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes geschuldet ist, aus Sicht der Stadtentwicklung der Stadt Rheinbach in Bezug auf eine in die Zukunft gerichtete nachhaltige Raumentwicklung kritisch gesehen. Bezogen auf die Stadt Rheinbach bildet der Regionalplan-Entwurf im Wesentlichen den Bestand ab. Bis auf die Festlegungen von Bereichen für regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB regional) wurden keine weitergehenden siedlungspolitischen raumbedeutsamen Neufestlegungen für einen Entwicklungshorizont bis 2043 getroffen.

Im Rahmen des Kommunalgespräches Anfang 2017 wurden die Ziele der Stadtentwicklung für Rheinbach anhand erster Ergebnisse des kommunalen Handlungskonzeptes „Wohnen Rheinbach 2030“ sowie des vom Rat beschlossenen kommunalen Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes erläutert und im weiteren informellen Prozess der Region+ Veranstaltungen zu Wohnen und Wirtschaft seitens der Stadt bekräftigt.

Die Stadt Rheinbach erwartet, dass diese stadtentwicklungspolitischen Ziele im Sinne des Gegenstromprinzips in die Regionalplanung einfließen bzw. nicht durch entgegenstehende Festlegungen eingeschränkt werden. Dies wird u.a. in den nachfolgenden Stellungnahmen zu den einzelnen Themen dargelegt.

Die Stellungnahmen der Stadt Rheinbach beziehen sich auf die Themenfelder:

- 1. Einführung
- 3. Siedlungsraum
- 5. Infrastruktur

und greifen Inhalte der **textlichen sowie zeichnerischen Festlegungen** und der **Begründung** auf.

B. Stellungnahmen im Einzelnen

B.1 Textliche Festlegungen / Begründung

Zu 1.2 Vorstellung des Planungsraums

Verflechtungen, S. 24

Im 5. Absatz werden die räumlichen Verflechtungen im Umland der Rheinschiene sowie für die Aachener Agglomeration beschrieben. Dem Umland wird die Eignung als Ausgleichsraum insbesondere für die klimatisch belasteten Verdichtungsräume zugeschrieben. Den Problemen der stark verdichteten urbanen Gebieten soll ggf. mit einer Flächenentwicklung im Umland entgegengewirkt werden: „Die Gratwanderung zwischen Innenverdichtung und einer klimaanpassungsfreundlichen Flächennutzung könnte mit einer Flächenentwicklung im Umland entschärft werden.“

Diese äußerst vage und unverbindliche Formulierung bedarf weiterer, konkretisierender Ausführungen, insbesondere im Hinblick auf die (auch klimatischen) Auswirkungen im Umland oder ist zu streichen.

Anforderung an den neuen Regionalplan, S. 25

Absatz 4 bezieht sich auf Sicherung von Standorten und Trassen für die Infrastruktur: „In den Festlegungen des Regionalplanes werden die räumlichen Voraussetzungen für ein integriertes und leistungsstarkes Verkehrssystem geschaffen.“

Hierzu ist kritisch anzumerken, dass die linienbezogenen Darstellungen der Landesstraßenbauvorhaben des Landesstraßenbedarfplanes NRW vom 12.12.2006 als Festlegungen (mit und ohne räumliche Festlegung) in den Entwurf des Regionalplanes übernommen wurden.

Die sich daraus für die Stadt Rheinbach ergebenden Konsequenzen werden in der Stellungnahme zu 5.1.4 Straßennetz detailliert erläutert.

Zu 3.1. Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum

Z.1 Siedlungsentwicklung in Siedlungsbereichen konzentrieren

Z.2 Zersiedlung vermeiden

Z.6 ASB sichern und entwickeln

G.16 Siedlungsentwicklung auf zASB ausrichten

Zeichnerische Festlegungen ASB und GIB im Regionalplan Köln

Nach Ziel Z.1 hat die Siedlungsentwicklung vorrangig innerhalb der im Regionalplan festgelegten Siedlungsbereiche erfolgen. Unter den Maßgaben des Landesentwicklungsplanes 2017 (LEP) ist ausnahmsweise eine Siedlungsentwicklung im Freiraum im Anschluss an den Siedlungsraum möglich.

In den Erläuterungen 1 zu Ziel Z.2 wird klargestellt, dass Siedlungsbereiche die regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sind. Diese sind im Regionalplan Köln zeichnerischen festgelegt.

Ziel Z.7 und die zugehörigen Erläuterungen definieren Bedeutung und Nutzungsumfang und des Allgemeinen Siedlungsbereiches.

Gemäß Grundsatz [G.16](#) soll die Umsetzung der ermittelten Bedarfe im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung vorrangig innerhalb der zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereiche (zASB) vollzogen werden. Dies soll der Bündelung und langfristigen Auslastung der Infrastruktur dienen, Verkehr sowie Zersiedlung vermeiden und den zusammenhängenden Freiraum sichern.

In den [Erläuterungen 2 zu Grundsatz G.16](#) wird mit Hinweis auf den Landesentwicklungsplan (LEP NRW) dargelegt, dass sich Entwicklungen in den „sonstigen“ Allgemeinen Siedlungsbereichen und Ortsteilen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum auf Nutzung und Abrundung bereits baulich geprägter Flächen beschränken sollen. In den [Erläuterungen 4 zu Grundsatz G.16](#) werden Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Vorrang der Ausrichtung auf die zASB genannt. Mit Anbindung an einen Haltepunkt des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV), im Einfall auch bei einer direkten, schnellen Radwegeverbindung an einen Haltepunkt, ist auch dort eine vorrangige Siedlungsentwicklung möglich. Bei im Freiraum gelegenen Ortsteilen ist im Einzelfall eine über den Bedarf des Ortsteils und die Tragfähigkeit der bestehenden Infrastruktur hinausgehenden Siedlungsentwicklung möglich, wenn eine Schienenanbindung besteht und der Rahmen für die Ansiedlung eines dem Ortsteil angemessenes Infrastrukturangebot geschaffen wird.

Grundsätzlich ist die Konzentration der vorrangigen Siedlungsentwicklung auf den zASB zu befürworten. Nicht nachvollziehbar ist jedoch die in [Grundsatz G.16](#) ausgeführte Beschränkung der Siedlungsentwicklung im ASB auf die Nutzung und Abrundung bereits baulich geprägter Flächen. Hier werden die Entwicklungsmöglichkeiten eines ASB qualitativ und quantitativ auf den Umfang von in Freiraum gelegenen Ortsteilen reduziert. Gleichzeitig wird für im Freiraum liegende Ortsteile im Einzelfall ein Rahmen eröffnet, der wiederum eine quantitative Siedlungsentwicklung vergleichbar eines ASB ermöglicht.

Gemäß LEP liegt den regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen in der Regel eine vorhandene oder geplante Mindestgröße von etwa 2.000 Einwohnern zugrunde (siehe Erläuterung zu Ziel 2-3 LEP 2017), da unterhalb dieser Größe meist keine zentralörtlich bedeutsamen Versorgungsfunktionen ausgebildet werden können. Der Landesentwicklungsplan eröffnet mit Ziel 2-4 auch die Möglichkeit einer bedarfsgerechten Entwicklung eines Ortsteils im Freiraum zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich, wenn ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung sichergestellt wird.

Auf diese Schwellenwerte bezieht sich auch der Entwurf des Regionalplanes (S. 66, Erläuterung 1).

Sinngemäß wurden die zeichnerischen Festlegungen der Allgemeinen Siedlungsbereiche des rechtskräftigen Regionalplanes Köln – Teilabschnitt Region Bonn / Rhein-Sieg zu Rheinbach-Kernstadt und Wormersdorf unter Berücksichtigung der im Rahmen des Kommunalgesprächs erörterten Veränderungen in den Entwurf übernommen.

Die Festlegung des Ortsteils Flerzheim (rund 2100 EW zum 31.12.2017) als weiteren Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) neben Rheinbach-Kernstadt und Wormersdorf wird seitens der Stadt Rheinbach befürwortet. Mit der Festlegung wird die Siedlungsflächen-Darstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheinbach nachvollzogen und Arrondierungen im Sinne des im Kommunalgespräch vorgebrachten „Entwicklungswunsches“ erleichtert.

Auch vor dem Hintergrund der Überarbeitung / Neuaufstellung des Regionalplanes Köln hat der Rat der Stadt Rheinbach 2015 die Erarbeitung eines kommunalen Handlungskonzeptes „Wohnen Rheinbach 2035“ beschlossen, welches 2019 mit Beschluss des Rates als städtebauliches Konzept im Sinne von § 1 Abs. 6 Baugesetzbuch beschlossen wurde. Neben Bedarfsberechnungen und wohnungspolitischen Inhalten trifft das Handlungskonzept Aussagen zu potentiellen Wohnbauflächen zur Deckung des kurz- bis langfristigen (nach 2030) Wohnungsbedarfs.

Zur Vermeidung von Verkehr – insbesondere des motorisierten Individualverkehrs – beabsichtigt die Stadt Rheinbach größere Siedlungsentwicklungen in der Nähe des schienengebunden öffentlichen Nahverkehrs zu konzentrieren. Neben Rheinbach-Kernstadt bietet der Ortsteil Oberdress (aktuell ca. 1300 EW) aufgrund seiner Lage an der S-Bahn-Strecke Bonn-Euskirchen (S 23) langfristig das Potential eines Siedlungsschwerpunktes mit Schienenanbindung und soll daher gezielt, auch unter Einbeziehung der erforderlichen Infrastrukturausstattung, entwickelt werden.

Zwar ist der Einwohnerschwellenwert zum jetzigen Zeitpunkt nicht erreicht, die langfristige Planung, die durch den Entwicklungshorizont des Regionalplan-Entwurfes abgedeckt wird, zielt jedoch auf einen entsprechenden Einwohnerzuwachs ab. Die Stadt Rheinbach strebt zudem die Einrichtung eines Haltepunktes Oberdrees an. Dieser ist im rechtsgültigen Regionalplan dargestellt. Entsprechende Prüfaufträge wurden bereits an den Verkehrsträger gerichtet.

Die Stadt Rheinbach regt an, dass für die ausgewiesenen Flächenbedarfe, die nicht innerhalb des ASB bzw. des zASB abgebildet werden können, eine weitere Flexibilisierung ermöglicht wird und im neuen Regionalplan die geeigneten Siedlungsbereiche durch eine entsprechende zeichnerische Festlegung konkretisiert werden. Im Gegensatz zu den Allgemeinen Siedlungsbereichen flex (ASB flex) handelt es sich nicht um über den ermittelten Siedlungsraumbedarf hinausgehenden Siedlungsraumbedarf, sondern um Ortsteile, die gezielt zur Deckung des endogenen Bedarfs entwickelt werden sollen und somit das Defizit in der Flächenbilanz der Kommune ausgleichen können.

Für den Ortsteil Rheinbach-Oberdrees trifft dieses Entwicklungsziel zu.

Für Rheinbach ist bei der Gegenüberstellung von Bedarf und Potentialen ein Defizit von 24 ha verzeichnet (siehe Begründung, Seite 58, Tabelle 7), gemäß des kommunalen Handlungskonzeptes „Wohnen Rheinbach 2030“ weist der Ortsteil Oberdress entsprechendes Flächenpotential auf und sollte somit als ein zu entwickelnder ASB in den Festlegungen des neuen Regionalplanes berücksichtigt werden.

Zu 3.1.2 Bedarfsgerechte und regional abgestimmte Siedlungsentwicklung

Z.3 Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten

Tabelle 1 Flächenbedarf im Regierungsbezirk Köln – Textliche Festlegungen

Tabelle 7 Flächenbedarf und –potentiale im Regierungsbezirk Köln - Begründung

Erläuterung 1 zu Ziel Z.3: Festlegung des Flächenbedarfs gemäß **Textliche Festlegung, Tabelle 1**–Flächenbedarf im Regierungsbezirk Köln- für einen Planungszeitraum von 25 Jahren.

Hier stellt sich die Frage nach der Verbindlichkeit der in der Tabelle aufgeführten Werte, insbesondere vor dem Hintergrund des Planungshorizonts (bis 2043) und des kontinuierlichen Siedlungsflächenmonitorings. So weisen Wirtschaftsflächen (GIB) eine besonders hohe, auch konjunkturell bedingte Dynamik auf. Die Ermittlung der Wirtschaftsflächenbedarfe soll mittelfristig auf einer Trendfortschreibung der Flächeninanspruchnahmen des Siedlungsflächenmonitorings abgestellt werden. Hierzu wird in der [Begründung, Ermittlung des Wirtschaftsflächenbedarfs](#), S.44ff, weiter ausgeführt, dass die bisher durchgeführten Erhebungen noch keine „validen Ableitungen“ zulassen. Daher wurde für die Ermittlung der Wirtschaftsflächenbedarfe die sogenannte „GIFPRO-Methode“ verwandt und regionalplanerische Zuschläge vorgenommen, um „marktfähige Flächen“ anzubieten.

Die Stadt Rheinbach regt an, die Möglichkeit einer Anpassung der Flächenbedarfe für Wirtschaftsflächen auf der Grundlage des Siedlungsflächenmonitorings während des Planungszeitraums von 25 Jahren zu eröffnen und die [Erläuterung 1 zu Ziel Z.3](#) entsprechend umzuformulieren.

Im Zuge des Planungsprozesses wurden für Rheinbach im Zeitraum zwischen den Kommunalgesprächen (Anfang 2017) bis zum vorliegenden Entwurf (Stand November 2021) drei unterschiedliche Werte für den Bedarf und die Potentiale von Wohn- und Gewerbeflächen veröffentlicht. Die im Entwurf genannten Zahlen sind nicht nachvollziehbar, die Entwicklung ist nicht dokumentiert und die Umsetzung in konkrete Flächendarstellungen kann ebenfalls nicht nachvollzogen werden.

Es wird darum gebeten, diesen Prozess in der Begründung zu erläutern.

[Begründung S. 51, Ermittlung der Siedlungsflächenreserven:](#)

Im [2. Absatz](#) wird ausgeführt, dass bis zum Zeitpunkt der Neuaufstellung die Bedarfe den aktuell gültigen Regionalplanreserven gegenübergestellt wurden. Bei der Neuaufstellung des Regionalplanes handelt es sich um einen Prozess, der für die Kommunen mit Beginn der Kommunalgespräche Ende Dezember 2016 / Januar 2017 startete.

Es wird darum gebeten, den Zeitpunkt der Neuaufstellung um einen Stichtag oder eine zeitliche Einordnung (das Verfahren der Neuaufstellung begann am 10.12.2021 mit Beschluss des Regionalrates zur Aufstellung des Regionalplanes, s. Textliche Festlegungen Kap. 1.7 Rechtsgrundlagen und Rechtswirkung des Planentwurfs, Seite 39, vorletzter Absatz) zu ergänzen.

[G.12 Regionale Wohnbauflächenbedarfe umsetzen](#)

[Z.5 Regionale Wirtschaftsflächenbedarfe umsetzen](#)

Die Voraussetzungen für den qualitativen Unterschied im planungsrechtlichen Umgang mit regionalen Wohnbauflächenbedarfe ([Grundsatz G.12](#)) zu regionalen Wirtschaftsflächenbedarfe ([Ziel Z.5](#)) sind nicht erkennbar.

Die Stadt Rheinbach regt an, beide Sachverhalte entweder als Ziel oder als Grundsatz gleich zu behandeln, da sich beide auf die Umsetzung regionaler Flächenbedarfe beziehen.

Unseres Erachtens besteht ein Widerspruch in den [Erläuterungen 2 zu G.12](#): der Bedarfsnachweis für die Wohnbauflächenentwicklung (regional) ist nicht erforderlich – aber die Flächeninanspruchnahme erfolgt gemäß Ziel Z.3. Der [Erläuterung 4 zu Z.3](#) folgend ist die quantitative

Zuordnung der Inanspruchnahme der ermittelten Bedarfe durch die beteiligten Kommunen anzuzeigen und interkommunal umzusetzen. Nach unserer Auffassung setzt dies jedoch wiederum einen Bedarfsnachweis voraus.

Die in den Erläuterungen zu den Zielen und Grundsätzen des Kapitels 3.1.2 mehrfach auftretenden Verweise zu den Bedarfsermittlungen, -nachweisen und -prüfungen unterschiedlichen Ziele und Grundsätze dienen nicht der Klarheit und erschweren die Umsetzung.

Die Stadt Rheinbach bittet hier um eindeutigere Formulierungen.

Zu 3.3. Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Z.10 GIB sichern und entwickeln

Z.12 GIBregional sichern und umsetzen

Zeichnerische Festlegungen GIBregional im Regionalplan Köln

Der in den [Erläuterungen 4 zu Ziel G.10](#) in [Satz 2](#) aufgeführte Ausschluss von Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke durch die kommunale Bauleitplanung widerspricht der Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Der Nutzungskatalog der BauNVO sieht bei Industriegebieten (§ 9 BauNVO) nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke als Ausnahme vor, in Gewerbegebieten (§ 8 BauNVO) sind Anlagen für sportliche Zwecke als Regelfall zulässig (§ 8 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO), Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke können ausnahmsweise zugelassen werden (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO):

Die Stadt Rheinbach regt an, Formulierungen, die sich auf verbindliches nachgelagertes Planungsrecht beziehen, aus den Erläuterungen zu streichen, um Widersprüche zu vermeiden.

Gemäß [Textliche Festlegung, Tabelle 1–Flächenbedarf](#) im Regierungsbezirk Köln besteht für die Stadt Rheinbach ein ermittelter gewerblicher Flächenbedarf von 25 ha, der für nicht störende gewerbliche Nutzungen auch im Allgemeinen Siedlungsbereich verortet werden kann. (Zur Bedarfsermittlung siehe auch Stellungnahme zur Erläuterung 1 zu Ziel Z.3.) Dem gegenüber steht nach den Darstellungen der Tabelle 7, Begründung S. 58, ein regionalplanerisches Potential von 1 ha sowie FNP-Reserven von 58 ha, somit ein theoretischer Flächenüberhang von 24 ha.

Gegenüber dem rechtskräftigen Regionalplan erfolgte somit keine weitere Festlegung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen.

Sowohl die Regionalplanungsreserve als auch FNP-Reserven in einer Größenordnung von rund 40 ha wurden zwischenzeitlich baulich in Anspruch genommen bzw. durch verbindliche Bauleitplanung entwickelt, erschlossen und werden aktuell vermarktet. Von einer FNP-Reserve in einer Größe von rund 14,5 ha (hierbei handelt es sich um Flächenreserven, die als westliche Erweiterung des Hochschulviertels vorgehalten werden – HSV II), liegen 4,5 ha im festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Hochwassergefahrenkarten und die Erfahrungen der Flutkatastrophe im Juli 2021 zeigen, dass eine weitaus größere Fläche überflutet wird. Um zukünftige Hochwasser- und Überflutungsgefahren für die nördlich gelegenen, bebauten Gewerbe- und

Industriegebiete zukünftig zu reduzieren (auch hier bestehen erhöhte Hochwasserrisiken), werden aktuell für diesen Bereich (HSV II) im Rahmen eines interkommunalen Hochwasserrisikomanagements Retentionsflächenanalysen durchgeführt. Je nach Ergebnis könnten daher zukünftig weitere 14,5 ha der FNP-Reserve entzogen werden und sich das dem GIB zugeordnete Flächenpotential für die eigene kommunale Entwicklung auf unter 5 ha reduzieren.

Dem gegenüber stehen 2 GIB-Regionalflächen in den [Zeichnerischen Festlegungen](#) des Regionalplan - Entwurfs. Eine eigene Analyse auf der Basis von GIS-Daten hat ergeben, dass diese festgelegten Bereiche für zweckgebundene regionale und industrielle Nutzungen in Summe eine Flächengröße von ca. 84 ha aufweisen.

Ausweislich des [Ziels Z.11](#) sind diese regional und unabhängig von kommunalen Bedarfen zu entwickeln und dienen den beteiligten Kommunen einer Teilregion – hier Bonn/Rhein-Sieg-Kreis - zur Wirtschaftsentwicklung. In den [Erläuterungen 6 zu Ziel Z.11](#) wird klargestellt, dass GIBregional ausschließlich im Rahmen des regionalen Bedarfs der beteiligten Kommunen entwickelt werden können.

Hier bestünde jedoch Potential, welches zum Ausgleich für kommunale Bedarfe, die aufgrund dauerhafter Vollzugshindernisse nicht im GIB umgesetzt werden können, herangezogen werden kann.

Die Stadt Rheinbach regt daher an, dass auch aufgrund der Ergebnisse eines fortlaufenden Siedlungsflächenmonitorings, die Zweckbindung für den regionalen Bedarf bei nachgewiesenem eigenem Flächenbedarf im Einzelfall entfallen kann.

Zum Ausgleich der Diskrepanz zwischen den regionalplanerisch ermittelten Flächenreserven und den zum Zeitpunkt Mitte 2022 tatsächlich vorhandenen Flächenreserven sowie hinsichtlich einer möglichen Rücknahme von Flächen für eine gewerblich-industrielle Eigenentwicklung in Rheinbach zugunsten des Hochwasser- und Überflutungsschutzes regt die Stadt Rheinbach die zeichnerische Festlegung eines GIBflex statt eines GIBregional an. Siehe dazu im Detail die Stellungnahmen B.2 – Zeichnerische Festlegungen.

Zu 5.1. Verkehrsinfrastruktur

[G.50 Integrierte Siedlungs- und Verkehrsplanung fördern](#)

[G.51 Siedlungsbereiche durch den ÖPNV erschließen](#)

[G.53 Neue Haltepunkte entlang bestehender Strecken einrichten](#)

[Zeichnerische Festlegungen Verkehrsinfrastruktur](#)

Die Stadt Rheinbach unterstützt ausdrücklich die in [Grundsatz G.50](#) textlich festgelegte integrierte Siedlungs- und Verkehrsplanung, insbesondere die Abstimmung von Verkehrsplanung und Siedlungsentwicklung aufeinander, sowie die Verlagerung der Verkehre auf umweltverträgliche Verkehrsträger.

Vor diesem Hintergrund sieht die Stadt Rheinbach in der Entwicklung des an der S-Bahn-Verbindung Bonn-Euskirchen gelegenen Ortsteils Oberdrees zu einem Siedlungsschwerpunkt /ASB eine in die Zukunft gerichtete nachhaltige Stadtentwicklung, die dem [Grundsatz G.50](#) folgt.

Im Sinne einer integrierten Stadt- und Verkehrsentwicklung hat die Stadt Rheinbach auf der Grundlage ihres kommunalen Handlungskonzeptes „Wohnen 2030“ die Siedlungsflächenpotentiale im Rahmen der Landesinitiative Bauland an der Schiene im April 2019 vorgestellt. Im Anschluss an dieses Gespräch wurde der Verkehrsträger um die Prüfung der Machbarkeit eines Haltepunktes auf der Höhe der Ortslage Oberdrees gebeten. Im Ergebnis teilte die Nahverkehr Rheinlande GmbH (NVR) mit, dass im Zuge der Planung zum zweigleisigen Ausbau der S-Bahn-Strecke S 23 ein zusätzlicher Haltepunkt in Rheinbach-Oberdrees auch auf Wunsch des NVR Eingang in den noch ausstehenden Planungsauftrag an die DB finden soll.

Gemäß den Erläuterungen 1 zu G.53 – Neue Haltepunkte entlang bestehender Strecken einrichten erfolgte die Festlegung bestehender sowie neuer, noch nicht betriebener Haltepunkte des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) auf der Grundlage des SPNV-Nahverkehrsplans 2016 (Nahverkehr Rheinland 2016).

Aufgrund des oben dargelegten Sachverhaltes regt die Stadt Rheinbach an, den im rechtskräftigen Regionalplan dargestellten Haltepunkt auf der Höhe der Ortslage Oberdrees, jedoch im SPNV-Nahverkehrsplan 2016 noch nicht enthaltenden Haltepunkt Oberdrees, wieder in die zeichnerischen Festlegungen zu 3. Verkehrsinfrastruktur des Regionalplan-Entwurfes als Bedarfsplanmaßnahme aufzunehmen.

Zu 5.1.4 Straßennetz

G.57 Festlegungen für Straßenplanungen und den Bedarfsplänen berücksichtigen

Gemäß Grundsatz G.57 sind Straßenplanungen aus den Bedarfsplänen von Bund und Land ohne räumliche Festlegung als Vorbehaltsgebiet festgelegt und in die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplanes eingearbeitet worden. Dies trifft auch auf die in der Karte der Landesstraßenplanung linienhaft dargestellten „Maßnahmen der Stufe 2 mit Planungsrecht“ als auch auf die „übrigen Maßnahmen der Stufe 2“ des aktuellen Landesstraßenbedarfsplanes, Stand Januar 2006, zu.

In den Erläuterungen 1 zum Grundsatz G.57 wird im 3. Absatz ausgeführt, dass die Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung als Grobtrasse dargestellt ist, „sofern im Regionalplan eine raumverträgliche Führung gefunden werden konnte.“ Die Begründung zu G.57, S. 171ff verdeutlicht, dass auch für Straßenbedarfsplanungen, die noch nicht hinreichend räumlich konkretisiert sind, Raum vorgehalten werden soll, jedoch wird die Annahme der raumverträglichen Führung nicht weiter erläutert, belegt oder konkretisiert.

Bezogen auf die Grobtrasse „L 113n – Entlastungsstraße Rheinbach Höhenorte“, die Waldflächen stark durchschneidet und sowohl im Widerspruch zu Ziel Z.22-Waldbereiche erhalten und entwickeln als auch zu Ziel Z.19-Konsistentes regionales Biotopverbundsystem durch BSN sichern steht und darüber hinaus unweigerlich zu Konflikten mit dem ausgewiesenen Natura-2000-Gebiet führt, bestehen seitens der Stadt Rheinbach starke Zweifel an einer „raumverträglichen Führung“.

Aus Sicht der Stadt Rheinbach besteht zwar weiterhin Bedarf an einer Entlastungsstraße, die vornehmlich zu einer Verkehrsentslastung der Rheinbacher Kernstadt aus / in südlicher Richtung beitragen soll und möglichst direkt an die OU Rheinbach B 266 / L 493 angebunden werden

soll, jedoch wird die Bindung an die festgelegte Grobtrasse, wie in den [Erläuterungen 3 zu Grundsatz G.57, 2. Absatz](#) ausgeführt, entschieden abgelehnt.

Die Stadt Rheinbach bereitet aktuell die Erarbeitung eines integrierten Verkehrsentwicklungsplanes vor, der u.a. auch zu diesem Handlungsfeld Lösungsansätze aufzeigen soll.

Die Stadt Rheinbach regt an, auf die zeichnerische Festlegung der Grobtrasse zur L 113n (Entlastungsstraße Rheinbach Höhenorte) im Regionalplan-Entwurf zu verzichten oder aber im Hinblick auf die noch nicht hinreichende Konkretisierung und nicht belegte raumverträgliche Führung die räumliche Bindung allgemein im Grundsatz G.57 zugunsten möglicher alternativer Linienführungen im weiteren Planungsprozess zur räumlichen Konkretisierung einer Trasse aufzugeben.

B.2 Zeichnerische Festlegungen

Nachfolgend werden auf Einzelblätter Hinweise und Anregungen der Stadt Rheinbach zu zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Köln – Entwurf dargestellt.

Die Hinweise und Anregungen beziehen sich auf folgende Festlegungen:

[1. Siedlungsraum](#)

[3. Verkehrsinfrastruktur](#)

B.2 Zeichnerische Festlegungen

Zu 1. Siedlungsraum

1.1 Erweiterung der ASB-Darstellung Rheinbach-Flerzheim um ca. 4 ha

Die Flutkatastrophe im Juli 2021 hat auch im Ortsteil Flerzheim starke Schäden durch die ausufernde Swist sowie durch flächenhafte Überflutungen durch Niederschlagswasser hinterlassen.

Auch die städtische Infrastruktur wurde massiv betroffen. Die Turnhalle Flerzheim, die dem Schul- und Vereinssport dient, kann nicht mehr saniert werden und muss abgerissen werden. Auch die Gebäude der katholischen Grundschule St. Martin sind zwischenzeitlich als nicht mehr sanierungsfähig einzustufen. Für beide Einrichtungen sind Ersatzneubauten zu schaffen. Die heutigen Standorte liegen in einem Hochwasser- und Starkregenrisikobereich. Im Rahmen einer beauftragten Machbarkeitsstudie wird derzeit auch eine Verlagerung beider Einrichtungen geprüft. Da im Innenbereich ist kein geeignetes Potential vorhanden ist wurde parallel die Verfügbarkeit geeigneter Grundstücke am Ortsrand abgefragt. Aufgrund des dringlichen Bedarfs ist eine kurzfristige Bereitstellung erforderlich, dies ist auf einer Fläche nördlich der bebauten Ortslage gegeben.

Um diesen Standort zukünftig in die Ortsentwicklung Flerzheim zu integrieren, regt die Stadt Rheinbach an, die zeichnerische Festlegung des ASB um ca. 4 ha zu erweitern. Gleichzeitig kann durch diese ASB-Erweiterung dem Flächendefizit gegenüber der Bedarfsermittlung entgegen gewirkt werden.



Grundkarte 1:50.000 - Abb. ohne Maßstab

B.2 Zeichnerische Festlegungen

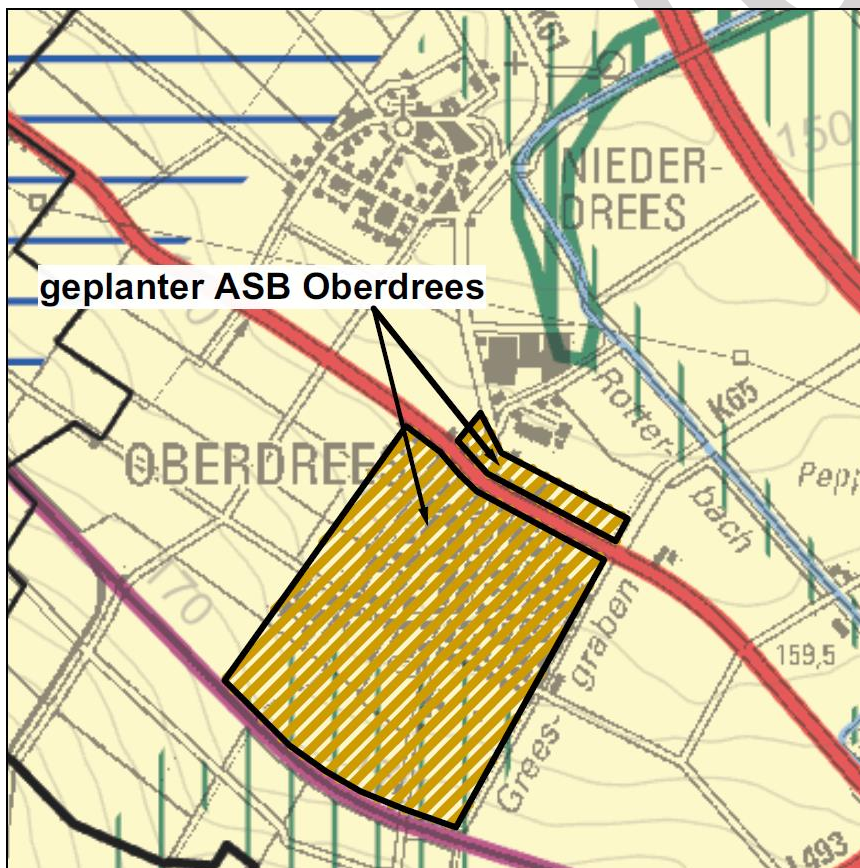
Zu 1. Siedlungsraum

1.2 Geplanter Siedlungsschwerpunkt Rheinbach-Oberdrees – ASB-Darstellung

Für die Stadt Rheinbach wurde ein kommunaler Bedarf für Wohnen und Mischnutzung von 110 ha ermittelt, dem gegenüber steht ein regionalplanerisches Potential von 86 ha. Zur Deckung des Bedarfs sind daher auch Baulandentwicklungen in Ortsteilen erforderlich, die im Regionalplan-Entwurf nicht als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt sind.

Gemäß den landesplanerischen Zielen sollen Baulandentwicklungen möglichst „an der Schiene“ vollzogen werden. Ein mögliches Flächenpotential in der Größe von ca. 20 ha besteht im Ortsteil Rheinbach-Oberdrees, der an der S-Bahnstrecke S 23 liegt. Der rechtskräftige Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Bonn / Rhein-Sieg stellt dort einen Haltepunkt dar, der jedoch bisher nicht realisiert wurde. Im Zuge der Planung zum zweigleisigen Ausbau der S-Bahn-Strecke S 23 soll auch auf Wunsch des NVR ein zusätzlicher Haltepunkt in Rheinbach-Oberdrees Eingang in den noch ausstehenden Planungsauftrag an die DB finden.

Aufgrund seiner Lage an der S-Bahn-Strecke Bonn-Euskirchen (S 23) hat der Ortsteil Rheinbach –Oberdrees langfristig das Potential eines Siedlungsschwerpunktes mit Schienenanbindung und soll daher gezielt, auch unter Einbeziehung der erforderlichen Infrastrukturausstattung, als ASB entwickelt werden.



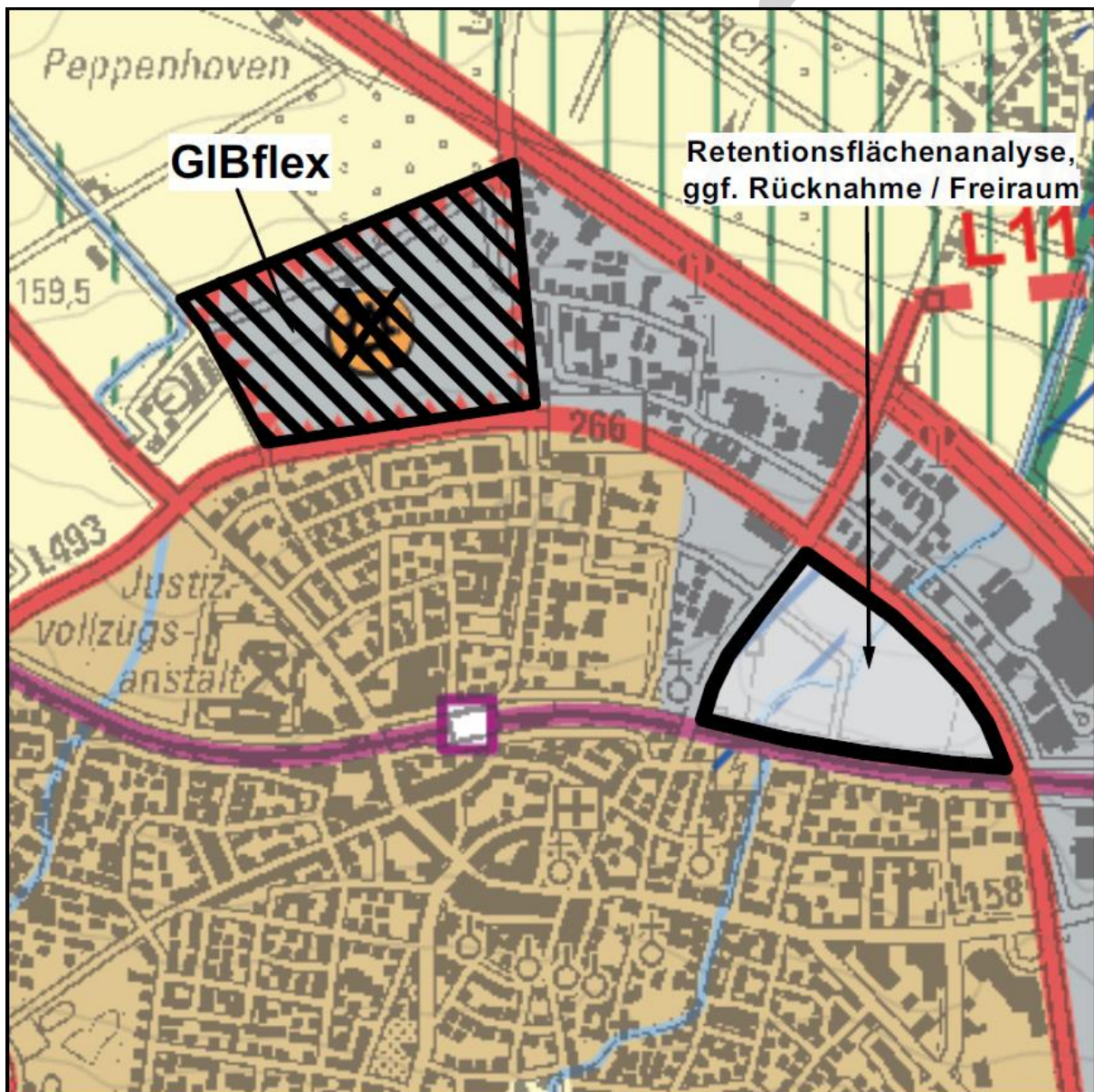
Grundkarte 1:50.000 - Abb. ohne Maßstab

B.2 Zeichnerische Festlegungen

Zu 1. Siedlungsraum

1.3 Rheinbach – Nord: Darstellung eines GIBflex statt GIBregional

Die Stadt Rheinbach regt zum Ausgleich der Diskrepanz zwischen den regionalplanerisch ermittelten Flächenreserven und den zum Zeitpunkt Mitte 2022 tatsächlich vorhandenen Flächenreserven (s. a. Stellungnahme zu 3.3. Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen) sowie hinsichtlich einer möglichen Rücknahme von Flächen für eine gewerblich-industrielle Eigenentwicklung in Rheinbach zugunsten des Hochwasser- und Überflutungsschutzes die zeichnerische Festlegung eines GIBflex statt eines GIBregional an.



Grundkarte 1:50.000 - Abb. ohne Maßstab

B.2 Zeichnerische Festlegungen

Zu 3. Verkehrsinfrastruktur

3.1 zeichnerische Wiederaufnahme eines Haltepunktes Oberdees

Der rechtskräftige Regionalplan Köln –Teilplan Bonn / Rhein-Sieg-Kreis-stellt in der Höhe der Ortslage Oberdrees einen Haltepunkt auf der Strecke der S 23 Bonn-Euskirchen dar. Aus technischen Gründen (eingleisige Strecke / Takt / Begegnungsverkehr) war eine Umsetzung bisher nicht möglich. Im Zuge des zweigleisigen Ausbaus soll der Wunsch nach Einrichtung eines weiteren Haltepunktes auf Höhe der Ortslage Rheinbach-Oberdrees auch mit Unterstützung des Verkehrsträgers in den Planungsauftrag an die DB aufgenommen werden.

Die Stadt Rheinbach regt an, dies auch durch die Wiederaufnahme in die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplan-Entwurfes zu bekräftigen. Hintergrund ist die Option einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung von Orten „an der Schiene“



Grundkarte 1:50.000 - Abb. ohne Maßstab

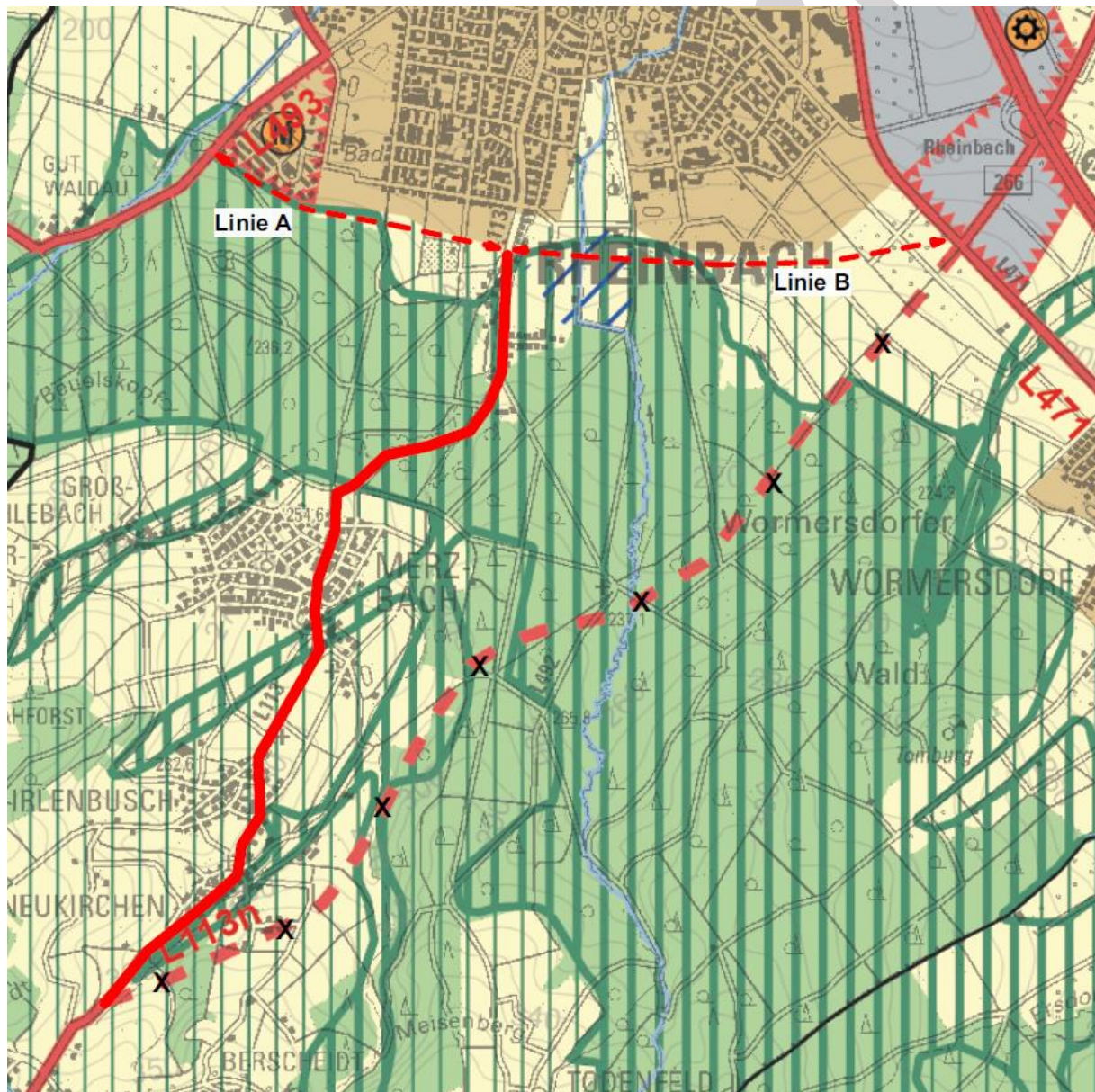
B.2 Zeichnerische Festlegungen

Zu 3. Verkehrsinfrastruktur

3.2 Grobtrasse L 113n – Entlastungsstraße Rheinbacher Höhenorte

Die Stadt Rheinbach hat in ihrer Stellungnahme zu Grundsatz G.57 ausgeführt, dass sie die Festlegungen zur Grobtrasse der L 113n – Entlastungsstraße Rheinbacher Höhenorte ablehnt, jedoch den Bedarf einer direkten Anbindung der Rheinbacher Höhenorte an die Umgehungsstraße zur Reduzierung des Verkehrs innerhalb der Rheinbacher Kernstadt für erforderlich erachtet. Dieses Handlungsfeld soll im Rahmen des zu erarbeitenden integrierten Verkehrsplanes der Stadt Rheinbach untersucht werden.

Um die Zerschneidung größerer zusammenhängender Waldflächen und Natura 2000-Gebiete zu vermeiden, könnte ggf. eine ortsnahe Trasse (Linie A oder Linie B) im Rahmen der weiteren Planungen untersucht werden.



Grundkarte 1:50.000 - Abb. ohne Maßstab